

**Dr. Manuel Mielke**



## Fall 4



## Fall 4

### A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

#### I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I VwGO

1. aufdrängende Sonderzuweisung (-)
2. ö.-re. Streitigkeit?
  - Anspruch aus § 823/§ 1004 BGB ebenso denkbar wie ö.-re. Unterlassungsanspruch/FBA
  - aber: Brunnen wurde gewidmet, ist daher eine öff. Sache  
→ ö.-re. Streitigkeit (+)
3. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)
4. abdrängende Sonderzuweisung → Art. 34 Satz 3 GG?
  - Art. 34 GG übernimmt die Haftung des einzelnen Amtswalters aus § 839 BGB
  - Eine solche Haftung liegt hier nicht vor, gehandelt hat der Gemeinderat  
→ abdrängende Sonderzuweisung (-)

## Fall 4

### II. statthafte Klageart

→ § 88 VwGO: K wünscht Beseitigung der ihn darstellenden Relieftafel

→ kein VA, sondern Realakt

→ allgemeine Leistungsklage

### III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

→ mögliche Verletzung des **allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

### IV. Klagegegner, § 78 I Nr. 1 VwGO analog

### V. Beteiligten-/Prozessfähigkeit

### VI. RSB

→ vorheriger Antrag an Behörde wg. Verhaltens der Behörde nicht erforderlich (Rechtsgedanke § 281 II BGB)

→ Sachentscheidungsvoraussetzungen (+)

## Fall 4

### B. Beiladung des B gem. § 65 II VwGO

#### § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

### C. Begründetheit

#### I. RGL

→ (P) Worum geht es K?

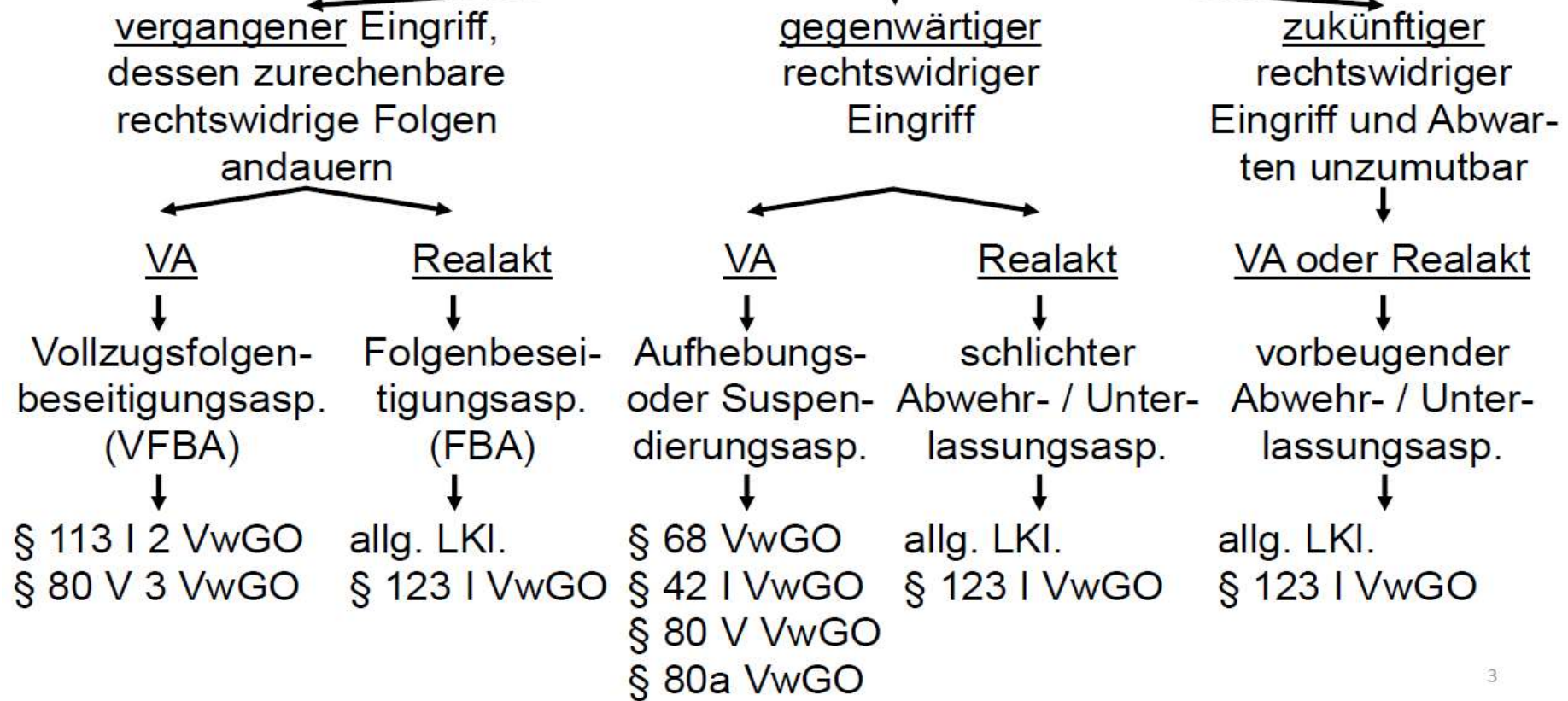
→ Nicht der Betrieb des Brunnens stört, sondern K nimmt Anstoß an **Widmung** und **Zurverfügungstellung** des Brunnens **in der gegebenen Form** [a.A. vertretbar]

→ Folgen dieser Widmung (= Verunglimpfung des K) sollen beseitigt werden

→ FBA

## Fall 4

### Abwehr hoheitlicher Eingriffe



## Fall 4

→ normative Herleitung des FBA:

- Grundrechte oder
- §§ 1004, 906 oder
- Art. 20 III, Art. 1 III GG
- kann letztlich dahinstehen, da **Existenz des FBA allgemein anerkannt** ist

## Fall 4

### II. Voraussetzungen des FBA

1. hoheitliches Handeln

→ (+)

2. Eingriff in subjektives öff. Recht

→ Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I GG

→ (+)

3. andauernder, rechtswidriger Zustand

→ andauernd (+)

## Fall 4

- Eingriff in allg. Persönlichkeitsrecht rechtswidrig?
  - Abwägung gegen Art. 5 III GG
    - Art. 5 III GG: nur kollidierendes Verfassungsrecht als Schranke
    - BVerfG: *„staatliche Eingriffe umso weniger zuzulassen, je näher die umstrittene Handlung dem Kern der Kunstfreiheit zuzuordnen ist und je mehr sie sich im Bereich des Schaffens“*
    - Rechtswidrigkeit grds. (+)
  - Duldungspflicht ggü. B aus § 14 UrhG?
  - fraglich, ob B seine Rechte nicht im WerkV an Gemeinde abgetreten hat; jedenfalls aber nur berechnigte Interessen geschützt

## Fall 4

- Duldungspflicht aus Widmung?
  - Rechtsnatur der Widmung: Realakt
  - führt nicht zu Duldungspflicht, auch keine Bestandskraft möglich [*anders: Straßenrecht, § 3 BerlStrG, § 6 HWG*]
  - Duldungspflicht insgesamt (-)

4. Unmittelbarkeit (Folgen sind dem Eingriff zurechenbar)

→ (+)

## Fall 4

### 5. Möglichkeit und Zumutbarkeit der Folgenbeseitigung

→ falls (-): Entschädigung in Geld, Rechtsgedanke § 251 I/II 1 BGB oder § 74 II 3 VwVfG

→ hier keine Hindernisse für Beseitigung/Änderung der Tafel erkennbar

→ Wie Gemeinde konkret die Folgen beseitigt, bleibt ihr überlassen

→ Ergebnis: Klage zulässig und begründet